

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post u. Eisenbahnen  
Herr Daniel Matz  
Postfach 80 01  
53105 Bonn

Geschäftszimmer  
Verein „Bündnis Hamelner-Erklärung e.V.“  
hier: Ausschuss SuedLink  
Ansprechpartnerin: Nikola Stasko  
Mail: [nikola.stasko@hameln-pyrmont.de](mailto:nikola.stasko@hameln-pyrmont.de)  
Tel. 05151 / 903-9904  
Postanschrift: Süntelstr. 9 – 31785 Hameln

Bad Kissingen, den 28. September 2017

**Ihr Zeichen: 6.07.00.02/3-1-0, 6.07.00.02/4a-1-0**  
**Bundessachplanung für Vorhaben-Nr. 3 und 4**  
Hier: Vorschlag des Freistaates Thüringen

Sehr geehrter Herr Matz,

bereits mit Schreiben vom 04.07.2017 hatte die DE WITT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH im Auftrag des Hamelner Bündnisses und der Mitglieds-Landkreise der Bundesnetzagentur dargelegt und begründet, in welcher Weise dieser Vorschlag zu prüfen ist. Mit Schreiben vom 03.08.2017 haben Sie inzwischen Festlegungen zum Untersuchungsrahmen Teil 1 – Grobprüfung des Vorschlags des Freistaates Thüringen – getroffen. Am 30.08.2017 hatten wir Gelegenheit uns mit Herrn Dr. Serong zu unserer Bewertung der Stellungnahme des Freistaates Thüringen auszutauschen. Dabei haben wir auch unsere Bedenken gegenüber den Festlegungen vom 03.08.2017 deutlich gemacht. Wir möchten dies im Nachgang zu dem Gespräch nochmals vertiefen und untermauern.

Sie verlangen eine Prüfung durch TenneT TSO und TransnetBW. Die Vorhabenträger sind sicherlich fachlich dazu in der Lage. Wir haben auch keinen Anlass zu zweifeln, dass sie diese Aufgabe objektiv und vorurteilsfrei erfüllen. Allerdings hätten wir der Prüfung durch Dritte, die bisher nicht an dem Verfahren beteiligt sind, den Vorzug gegeben, damit nicht der Schein entstehen kann, die Prüfung – letztlich der eigenen Korridorvorschläge – sei parteilich. Das würde den weiteren Prozess der Bundessachplanung unnötig belasten. Eine Begutachtung der Prüfergebnisse der beiden Übertragungsnetzbetreiber durch Dritte mag zwar auch nachträglich in Betracht kommen. Damit wäre jedoch absehbar auch eine weitere Verzögerung des Planungsverfahrens verbunden.

In Ihren Schreiben vom 03.08. fordern Sie von TenneT TSO und TransnetBW eine Grobprüfung gem. 3.1 des Positionspapiers der Bundesnetzagentur für die Unterlagen nach § 8 NABEG vom April 2017. Dazu nehmen wir Stellung.

Die Bundesnetzagentur hat für die Planung von Trassenkorridoren für Erdkabelleitungen zunächst ein Positionspapier für Anträge nach § 6 NABEG vom April 2016 vorgelegt, das ergänzt wird durch das Positionspapier für die Unterlagen nach § 8 NABEG, ebenfalls vom April 2017. Diese Unterla-

gen sind auch öffentlich konsultiert worden. Nach unserer Beurteilung repräsentieren diese Unterlagen den allgemein anerkannten fachlichen Standard. Daraus ergeben sich folgenden Verfahrensstufen:

- Definition eines transparenten und konsistenten Zielsystems
- Strukturierung des Untersuchungsraums
- Trassenkorridorfindung
- Alternativenbetrachtung und Abschichtung einschließlich der Untersuchung von Freileitungsausnahmen
- Erstellung einer Raumverträglichkeitsstudie und eines Umweltberichtes sowie die Betrachtung
- sonstiger öffentlicher und privater Belange.

Die von Ihnen angesprochene Abschichtung von Trassenkorridoralternativen nach 3.1 des Positionspapiers für die Unterlagen nach § 8 NABEG baut auf den zuvor durchgeführten Untersuchungen auf. Vom Vorschlag der Thüringer Staatsregierung kennen wir weder die Formulierung eines Zielsystems noch die Strukturierung eines Untersuchungsraums. Es ist für uns daher nicht nachvollziehbar, wie eine vergleichende Bewertung dieses Vorschlags unter Beachtung des Zielsystems, das die Übertragungsnetzbetreiber zur Erarbeitung der Unterlagen nach § 6 NABEG verwandt haben, ohne methodische Brüche möglich sein soll.

Wir haben die Planung von TenneT TSO und TransnetBW kritisch begleitet und festgestellt, dass diese Planung in den Schritten entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur erfolgt ist. In dem strukturierten Untersuchungsraum haben die Vorhabenträger fachplanerisch Trassenkorridore und Alternativen abgeleitet. Wäre es nicht Aufgabe der Bundesnetzagentur, Thüringen zunächst aufzufordern, diese beiden ersten Planungsschritte entsprechend dem Positionspapier für Anträge nach § 6 NABEG durchzuführen und daraus dann den eigenen Korridorvorschlag abzuleiten? Das wird man nicht von Privatpersonen oder Gemeinden verlangen, wohl aber von einem Ministerium, das einen Alternativvorschlag für beide Vorhaben von Anfang bis Ende unterbreitet. Das ist nach unserer Auffassung Voraussetzung dafür, dass die Trassenkorridore vergleichbar sind.

Sie fordern eine Gegenüberstellung des Vorschlags von Thüringen mit allen Thüringer „Alternativen“ mit dem Vorschlagskorridor und dem Alternativkorridor des Antrags nach § 6 NABEG von TenneT TSO und TransnetBW, „ungeachtet der Tatsache, dass ein Großteil der Vorschläge des Freistaates Thüringen außerhalb des von den Vorhabenträgern strukturierten Untersuchungsraums (Kapital 4 des Antrages nach § 6 NABEG) liegt.“ Die bislang maßgeblichen fachlichen Festlegungen für die Entwicklung von Trassenkorridoren für Erdkabelleitungen im Rahmen der Bundesfachplanung finden damit auf die Thüringer Vorschläge keine Anwendung. Wir verstehen dies so, dass die Bundesnetzagentur inzwischen in Frage stellt, ob das methodische Konzept des Positionspapiers noch den fachlichen Anforderungen einer ordnungsgemäßen Planung entspricht. Dies wäre ein Dambruch, nicht nur für die Planung der Vorhaben Nr. 3 und 4, sondern für die Planung der HGÜErdkabeltrassen insgesamt.

Nach Ihrer Vorgabe sollen nun Vorschläge außerhalb des fachlich entwickelten Untersuchungsraums mit methodisch systematisch entwickelten Trassenkorridoren verglichen werden. Wir lehnen es entschieden ab, ein fachlich begründetes methodisches Vorgehen durch Beliebigkeit zu erset-

zen. Stattdessen wäre es geboten gewesen, den Thüringer Vorschlag ebenengerecht zu prüfen. Letztlich haben die Übertragungsnetzbetreiber die nötigen Prüfschritte bereits abgearbeitet. Im Rahmen der Abgrenzung des Untersuchungsraums sind auch jene Räume untersucht worden, in denen sich nun die alternativen Vorschläge aus Thüringen finden. Die Raumanalysen auf dieser Stufe haben jedoch bereits zu dem Ergebnis geführt, dass diese Bereiche zur Zielerreichung weniger gut geeignet sind. Für uns ist nicht erkennbar, auf Grund welcher Erkenntnisse die Bundesnetzagentur diese Abschichtung nun in Frage stellt. Daher sehen wir ein großes Risiko, dass die weitere Planung ohne Not dem Vorwurf der Beliebigkeit und Willkürlichkeit ausgesetzt wird. Deshalb fordern wir die

Bundesnetzagentur auf, ihren „Prüfauftrag“ zurückzunehmen bzw. zu überarbeiten. Es muss als erster Schritt eine Grobprüfung der Eignung des Trassenraums des Thüringer Vorschlags genügen, die sich an den Prüfpunkten zur Abgrenzung des Untersuchungsraums orientiert. Nur wenn sich danach zeigt, dass keine Abschichtung der Thüringer Vorschläge möglich ist, bedarf es einer vertieften Prüfung.

Bis zu diesem Punkt ist der von Ihnen verlangte Vergleich des Thüringer Vorschlags methodisch angreifbar. Eine detaillierte Untersuchung des Vorschlagskorridors von Thüringen ohne diese zugleich in das methodische Konzept einzufügen ist überflüssig. Ihr Ergebnis kann allenfalls unterstützend herangezogen werden, ist für einen Vergleich mit dem Vorschlagskorridor und den Alternativen von TenneT TSO und TransnetBW jedoch ungeeignet, weil dem Korridorvorschlag die methodische Grundlage fehlt. Es ist uns daher nicht nachvollziehbar, warum zusätzlich auch das ganze Bündel von alternativen Verbindungen aus dem Thüringer Vorschlag untersucht werden soll. Dies wird zur Beurteilung der Qualität dieser Planung nicht weiter beitragen. Alternativen sind nur insoweit nach Maßgabe von 3.1 des Positionspapiers zu § 8 NABEG zu prüfen, wenn sie innerhalb des fachlich entwickelten Untersuchungsraums liegen.

Wenn die Bundesnetzagentur die Abgrenzung des Untersuchungsraums durch die Übertragungsnetzbetreiber – und damit auch die Abschichtung der Räume des Thüringer Vorschlags – in Frage stellt, müsste zunächst geklärt werden, wie ein strukturierter Untersuchungsraum für die Vorhaben Nr. 3 und 4 nach Maßgabe des Positionspapiers der Bundesnetzagentur zu § 6 NABEG zu entwickeln ist. Konsequenter Weise müsste ein qualifizierter Dritter beauftragt werden, diese Prüfung vorzunehmen. Dabei wird sich zeigen, ob der von TenneT TSO und TransnetBW strukturierte Untersuchungsraum fachlich korrekt entwickelt wurde, oder der Untersuchungsraum auch die Vorschläge aus Thüringen erfassen muss.

Bleibt nach einer solchen Prüfung der Thüringer Vorschlag außerhalb des Untersuchungsraums, kann er als ungeeignet abgeschichtet werden. Anderenfalls ist die Ableitung des Untersuchungsraums durch TenneT TSO und TransnetBW fehlerhaft und der Antrag zurückzugeben.

Wenn Sie an Ihrem „Prüfauftrag“ festhalten, werden Sie erklären müssen, nach welchen fachlichen und rechtlichen Maßstäben Sie den Thüringer Vorschlag einerseits und die Vorzugs- und Alternativkorridore von TenneT TSO und TransnetBW vergleichen wollen. In der Hamelner Erklärung haben wir festgehalten, dass die Planung der Trassenkorridore rechtsstaatlichen Grundsätzen, guter fachlicher Praxis und dem Gebot der Willkürfreiheit folgen muss. Die Wahl des besten Korridors muss transparent und Schritt für Schritt nachvollziehbar sein. Ein in sich nicht

stimmiges methodisches Konzept als Grundlage der Planungen des SuedLink können und werden wir daher nicht akzeptieren.

Wir verstehen Ihre Festlegungen vom 08.08.2017 so, dass Sie die abschließende Bewertung, wie mit den Thüringer Vorschlägen umgegangen werden soll, vom Ergebnis der weiteren Prüfung durch TenneT TSO und TransnetBW abhängig machen. Daher erinnern wir vorsorglich an unsere Forderung, dass in den betroffenen Landkreisen Antragskonferenzen durchzuführen sind, wenn Sie im Ergebnis dieser Prüfung zu der Entscheidung gelangen, dass die Alternativvorschläge aus Thüringen nicht vor der Erarbeitung der Unterlagen nach § 8 NABEG abgeschichtet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Bold  
Landrat Bad Kissingen  
Vorsitzender Ausschuss SuedLink